

Frau Annelies Buchheim
Herr Volkmар Buchheim



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Datum 26.11.2014

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2014 -
Kanalanschlussbeitragsverfahren**

**Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung von Frau Annelies
Buchheim und Herrn Volkmар Buchheim vom 11.11.2014**

Geschäftsbereich/Fachbereich

Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Bürgerservice
Amt für Abfallwirtschaft und
 Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrte Frau Buchheim, sehr geehrter Herr Buchheim,

Ihr Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.2014 wurde
mir zur Beantwortung übergeben.

Dienststz Sachgebiet
Wasser/ Abwasser
Berliner Straße 19-21
03046 Cottbus

Sie beschwerten sich in Ihrem Schreiben über die rücksichtslose Verfahrens-
weise der Stadtverwaltung Cottbus bei der Erhebung von Kanalanschluss-
beiträgen in Erschließungsgebieten, rügten eine Aufforderung zur Zahlung
und forderten den „Widerruf“ des Kanalanschlussbeitragsbescheides.

Zeichen Ihres Schreibens

Grundlegend möchte ich jedoch kurz auf die gesetzlichen Grundlagen der
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen verweisen.

Sprechzeiten
Dienstag: 13:00 Uhr- 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Beitragspflicht entsteht gem. § 8 Absatz 7 i.V.m. § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG
für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder
der Abwasserbeseitigung dienen.

Ansprechpartner/-in
Herr Krüger

Zimmer
3.07

Rechtsgrundlagen für die Bescheidung sind §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und § 8
des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. V. m. §§
1 ff. der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus (KABS) in der
Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom
26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 15 am
13.12.2008, in Kraft seit dem 01.01.2009.

Mein Zeichen
II-70/ kr

Telefon
0355 350 2003

Fax
0355 350 2009

Derzeit gilt die am 26.11.2008 beschlossene Kanalanschlussbeitragssatzung,
die in mehreren gerichtlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes
Cottbus und des OVG Berlin-Brandenburg für rechtmäßig erachtet worden ist.

E-Mail
Hartmut.Krueger@cottbus.de

Beitragspflichtig sind alle Anschlussnehmer von bevorteilten Grundstücken,
die an die kommunale öffentliche leitungsgebundene Schmutzwasser-
beseitigungsanlage angeschlossen bzw. anschließbar sind. Dies gilt somit
grundsätzlich auch für die Eigentümer von Grundstücken im
Erschließungsgebiet „Cottbuser Heide“. Für diese Grundstücke besteht
jedoch, aufgrund ihrer Lage in Erschließungsgebieten, eine andere Situation
als bei anderen beitragspflichtigen Grundstücken. Hier existiert eine
Erschließungsvereinbarung vom 18.06.1998.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Aufgrund solcher Erschließungsvereinbarungen könnte sich möglicherweise, durch die Leistungen des Erschließungsträgers ein Verrechnungsanspruch ergeben. Dies kann zur Folge haben, dass der mit dem Beitragsbescheid festgesetzte Anschlussbeitrag nicht in voller Höhe zu zahlen ist, sondern nach Verrechnung nur noch ein Teil oder gar kein zu zahlender Anschlussbeitrag verbleibt. Diese Prüfung bedarf aber auf Grund der Komplexität des Sachverhaltes, sowie der gebotenen Gründlichkeit eines längeren Zeitraumes. Dazu werden intensive Gespräche mit den Erschließungsträgern geführt. Von einer Übertragung der Beweislast auf den Bürger kann daher keine Rede sein, aber wir waren und sind für jeden Hinweis, der zur Klärung des komplexen Sachverhaltes führt dankbar. Grundsätzlich ist aber auch für Grundstücke in Erschließungsgebieten ein Anschlussbeitrag festzusetzen.

Um unnötige Härten für die Bescheidempfinger zu vermeiden, wurde daher die Möglichkeit eingeräumt nach Erlass des Beitragsbescheides im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides bis zur Entscheidung über den Widerspruch zu stellen. Dieser Antrag wurde durch Sie gestellt und mit Schreiben vom 27.12.2013 gewährt. Da im Bereich der Erschließungsgebiete noch Klärungsbedarf besteht, wurde die Vollziehung ausgesetzt und der mit dem Bescheid festgesetzte Anschlussbeitrag muss bis zur Entscheidung über einen Widerspruch nicht gezahlt werden. Mit dem Widerspruchsbescheid erfolgt dann auch eine Entscheidung über die Höhe einer eventuellen Verrechnung.

Damit kommt einerseits die Stadt Cottbus ihrer Verpflichtung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen nach und trägt andererseits der besonderen Situation in den Erschließungsgebieten Rechnung.

Ich hoffe, dass die Darlegungen der Sachlage dienlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lothar Nicht
Beigeordneter